

Wer Geflügel (Enten, Gänse, Fasane, Hühner, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Tauben, Wachteln oder Laufvögel) hält

meldet diese beim **Veterinäramt Regen** (Anmeldeformular) unter Angabe einer vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Regen erteilten Registriernummer und im Falle von Hühnern und Truthühnern bei der **Bayerischen Tierseuchenkasse** an

Landratsamt Regen, Veterinäramt/Verbraucherschutz
Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen
Tel.: 09921/601-403, Fax: 09921/601-400
E-Mail: veterinaer@lra.landkreis-regen.de
Internet: www.landkreis-regen.de

Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Regen
Bodenmaiser Str. 25, 94209 Regen
Tel.: 09921/608-0, Fax: 09921/608-142
E-Mail: poststelle@aelf-rg.bayern.de
Internet: www.aelf-rg.bayern.de

Bayerische Tierseuchenkasse
Postfach 81 02 60, 81902 München;
Telefon: (089) 9299 00-0, Telefax: (089) 9299 00-60
E-Mail: info@btsk.de
Internet: www.btsk.de

führt ein Bestandsregister für Geflügel, in das im Falle des Zu- oder Abgangs von Geflügel die Art, das Datum, Name und Anschrift des Transportunternehmers und des bisherigen Besitzers bzw. des Erwerbers einzutragen sind

lässt Hühner und Truthühner gegen die Newcastle-Disease impfen

lässt Enten und Gänse in Freilandhaltung vierteljährlich virologisch auf das aviäre Influenzavirus untersuchen oder hält diese zusammen mit „Sentineltieren“

stellt bei Produktion von Konsumeiern nur Junghennen ein, die gegen Salmonellen im Aufzuchtbetrieb geimpft wurden und auf Salmonellen untersucht wurden

achtet auf Symptome, die für Geflügelpest sprechen, insbesondere plötzliche hohe Tierverluste und erstattet ggf. Seuchenverdachtsanzeige beim Veterinäramt

dokumentiert bei mehr als 100 gehaltenen Tieren die täglichen Verluste

dokumentiert bei mehr als 1.000 gehaltenen Legehennen täglich die Legeleistung (Legekurve)

beachtet die Untersuchungspflicht auf Salmonellen in Legehennenbetrieben ab 1000 (ggf. 350) Tieren sowie die Meldepflicht bei positiven Befunden

führt Nachweise über die bei den Tieren eingesetzten Arzneimittel; zeitlich geordnet in übersichtlicher Form, Aufbewahrungspflicht: 5 Jahre)

Zusätzliche Regelungen gelten in Abhängigkeit vom aktuellen Geflügelpestgeschehen. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an das Veterinäramt